

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

vom ...

I.

Der Erlass RB 832.1 (Gesetz über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 (geändert)

⁵ Der Regierungsrat regelt die Berechtigung von Ausländern mit besonderem Status, insbesondere von Niedergelassenen, Jahres- und Kurzaufenthaltern sowie Grenzgängern und Asylbewerbern.

§ 5 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (neu)

^{1bis} Personen, die ein steuerbares Vermögen ausweisen, wird keine Prämienverbilligung entrichtet.

⁴ Die Prämienverbilligung wird für versicherte Kinder nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % der Eltern zu folgendem Prozentsatz der jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegten Durchschnittsprämie für Kinder ausgerichtet:

1. *(geändert)* bis zum Steuerbetrag von 1 600.– Franken 80 %.
2. *Aufgehoben.*

⁶ Für junge Erwachsene, die sich am Ende des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, in einer Ausbildung im Sinne des kantonalen Steuerrechts befunden haben, beträgt die Prämienverbilligung nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % bis zu einem Steuerbetrag von 800.– Franken 50 % der effektiven Prämie, maximal jedoch 50 % der vom EDI festgelegten Durchschnittsprämie für junge Erwachsene.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Beiträge von Kanton und Gemeinden werden jährlich vom Regierungsrat festgelegt und entsprechen 50 % bis maximal 75 % der Bundesbeiträge.

§ 15a (neu)

Nicht universitäre Aus- und Weiterbildung

¹ Ein Heim der Pflegeheimliste hat eine im Verhältnis zur Betriebsgrösse und zum kantonalen Bedarf angemessene Zahl von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens auszubilden.

² Kommt ein Heim der Pflegeheimliste seinen Verpflichtungen nicht nach, kann eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben werden.

³ Die Ersatzabgaben werden für die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens verwendet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kosten der Restfinanzierung für die stationäre Pflegeversorgung im Pflegeheim werden zu 40 % vom Kanton und zu 60 % von den Gemeinden übernommen. Die Aufteilung der Finanzierungsanteile unter den Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 27 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Bei Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag verbilligt die Gemeinde die Leistungen um mindestens 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten.

³ Für den Aufenthalt in Tagesheimen, Tages- und Nachtstrukturen in Pflegeheimen sowie für die Verbilligung von Mahlzeiten, das Begleitete Wohnen (inklusive Alltags- und Sozialberatung) und den Entlastungsdienst legt der Regierungsrat in Absprache mit dem Verband der Thurgauer Gemeinden Mindestbeiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer fest.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Kreis der Berechtigten und die Einzelheiten.

§ 27a (neu)

Beiträge des Kantons an ambulante Pflege sowie Hilfe und Betreuung

¹ An den Leistungen der Gemeinden für die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 40 %.

² Das zuständige Departement regelt in Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden die Einzelheiten sowie die Abrechnung und Abwicklung der leistungsbezogenen Beiträge gegenüber den Gemeinden.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.